

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Die Burgenländische Biologische Arbeitsstoffe- und Nadelstich-Verordnung verweist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/54/EG und deren Änderung durch Richtlinie 2019/1833/EU auf die maßgeblichen Regelungen des Bundes. Diese wurden u.a. durch Änderung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2024, aktualisiert. Diese mit 1. November 2024 in Kraft getretenen Änderungen wurden nun in die Burgenländische Biologische Arbeitsstoffe- und Nadelstich-Verordnung eingearbeitet.

Die wesentlichen Änderungen der Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA im Bundesrecht beinhalten neben dem Anführen einer informatorischen Liste an Tätigkeiten auch die Verpflichtung ein Verzeichnis für Bedienstete zu führen (§ 12a VbA), die der Einwirkung von bestimmten biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 2 ausgesetzt sind, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Duschkablen (Anhang 1 RG3.2 lit c) und eine Filterung der Zuluftleitungen (Anhang 1 RG4.2).

Ferner wurde auch die Verpflichtung zur Sammlung und Inaktivierung von Abwässern aus Waschbecken sowie Duschen eingeführt (Anhang 1 RG4.14).

### **Ziel:**

Die Novelle dient der Aktualisierung der bestehenden Rechtslage durch Anpassung der Verweise auf die maßgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/1833/EU zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 54, (CELEX Nr. 32019L1833), soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Burgenländische Biologische Arbeitsstoffe- und Nadelstich-Verordnung verweist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/54/EG und deren Änderung durch Richtlinie 2019/1833/EU auf die maßgeblichen Regelungen des Bundes. Diese wurden u.a. durch Änderung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2024, aktualisiert. Diese mit 1. November 2024 in Kraft getretenen Änderungen wurden nun in die Burgenländische Biologische Arbeitsstoffe- und Nadelstich-Verordnung eingearbeitet.

Die wesentlichen Änderungen der Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA im Bundesrecht beinhalten wegen der Aktualisierung des Verweises auf Bundesrecht neben dem Anführen einer informatorischen Liste an Tätigkeiten auch die Verpflichtung ein Verzeichnis für Bedienstete zu führen (§ 12a VbA), die der Einwirkung von bestimmten biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 2 ausgesetzt sind, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Duschmöglichkeiten (Anhang 1 RG3.2 lit c) und eine Filterung der Zuluftleitungen (Anhang 1 RG4.2).

Ferner wurde auch die Verpflichtung zur Sammlung und Inaktivierung von Abwässern aus Waschbecken sowie Duschen eingeführt (Anhang 1 RG4.14).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1):**

Auf das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 wird statisch verwiesen.

#### **Zu Z 2 und Z 4 (§ 2 Abs. 1 und 3):**

Die Verweisungen auf Bundesrecht werden aktualisiert.

**Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 2):** Die Tabelle in Z 2 wird betreffend Verweisungen in der Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) durch Angabe der korrespondierenden Bestimmung im Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 (Bgl. BSchG 2001) erweitert.

#### **Zu Z 5 (§ 4 Z 4):**

Ein redaktionelles Versehen wird bereinigt.

#### **Zu 6 (§ 5 Abs. 4):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.